

Die Position der Katholischen Kirche zu Pränatal- und Präimplantationsdiagnostik

Prof. Dr. Josef Schuster SJ, Phil.-Theol. Hochschule Sankt Georgen,
Frankfurt am Main. Prof. für Moraltheologie

1. Zur pränatalen Diagnose

Eine einfache Antwort auf die moralische Erlaubtheit der Genomanalyse wäre: Die Risiken des Missbrauchs einer Genkarte des Menschen sind so groß, dass sie die Vorteile überwiegen und dass deshalb auf diese Methode in der Humangenetik und Diagnostik verzichtet werden sollte. Risiken sind u.a.: das Erkennen von Erbkrankheiten, für die in absehbarer Zeit keine Therapie zur Verfügung steht; der Missbrauch sehr persönlicher Daten durch Weitergabe an Dritte; der Ausschluss von Ausbildung und Berufsausübung aufgrund genetischer Defekte; öffentliche Nicht-Akzeptanz bestimmter Behinderungen in Arbeitswelt wie im Versicherungswesen; das Fördern eines genetischen Fatalismus und damit erhebliche Einschränkung der Entscheidungs- und Handlungsfreiheit; Zwang zu gen-konformem Verhalten (Zwangsprophylaxe).¹

Diese Gefahren sind nicht einfach von der Hand zu weisen; sie werden in dieser undifferenzierten Form allerdings den positiven Möglichkeiten der Genomanalyse nicht gerecht. Denn durch ein frühzeitiges Erkennen bestimmter Erbkrankheiten können z.B. entsprechende Therapien eingeleitet werden, kann ferner eine qualifizierte Beratung der Eltern erfolgen usw. Allerdings gilt es vor allem im pränatalen Stadium, die Untersuchungen auf solche Erbkrankheiten zu konzentrieren, die therapiert werden können bzw. durch eine entsprechende Prophylaxe in ihrem Verlauf positiv beeinflusst werden können.

¹ Im Schreiben der Deutschen Bischöfe, Der Mensch: sein eigener Schöpfer? Zu Fragen von Gentechnik und Biomedizin, Bonn 7. März 2001, heißt es u.a.: „Genetische Tests an Neugeborenen sind nur dann als sinnvoll einzuschätzen, wenn dadurch frühzeitig schwere Erkrankungen erkannt, ihnen vorgebeugt und diese behandelt werden können. Zurückhaltung bzw. Verzicht ist bei der genetischen Diagnostik solcher Krankheiten angeraten, die nicht behandelt werden können. Dem Träger möglicher Erbkrankheiten bleiben nämlich unter Umständen viele Chancen verschlossen, etwa in der Ausbildung, bei der Arbeitssuche, im Beruf oder sogar im Hinblick auf die Ehe. Wenn solche grundlegenden Weichenstellungen im Blick auf die eigene Lebensführung von anderen vorgenommen werden, ist die Autonomie des Kindes in einer mit seiner Menschenwürde unvereinbaren Weise bedroht. Durch das aufgedrängte genetische Wissen wird ihm die Unbefangenheit gegenüber seiner Zukunft geraubt.“

Präzis an dieser Stelle lokalisiert die katholische Kirche die Problematik der pränatalen Diagnostik, denn das Wissen um eine noch nicht heilbare Erbkrankheit führt in bestimmten Fällen häufig zur Abtreibung. In der am 25. März 1995 veröffentlichten Enzyklika „Evangelium Vitae“ von Papst Johannes Paul II. findet sich unter Nr. 63 folgender Passus:

„Besondere Aufmerksamkeit muß der sittlichen Bewertung der Verfahren vorgeburtlicher Diagnose gelten, die die frühzeitige Feststellung eventueller Mißbildungen oder Krankheiten des ungeborenen Kindes erlauben. Wegen der Komplexität dieser Verfahren muß eine solche Bewertung in der Tat sorgfältiger und artikulierter erfolgen. Wenn sie ohne unverhältnismäßige Gefahren für das Kind und für die Mutter sind und zum Ziel haben, eine frühzeitige Therapie zu ermöglichen oder auch eine gefaßte und bewußte Annahme des Ungeborenen zu begünstigen, sind diese Verfahren sittlich erlaubt. Da jedoch die Behandlungsmöglichkeiten vor der Geburt heute noch recht begrenzt sind, kommt es nicht selten vor, daß diese Verfahren in den Dienst einer Eugenetik-Mentalität gestellt werden, die die selektive Abtreibung in Kauf nimmt, um die Geburt von Kindern zu verhindern, die von Mißbildungen und Krankheiten verschiedener Art betroffen sind. Eine solche Denkart ist niederträchtig und höchst verwerflich, weil sie sich anmaßt, den Wert eines menschlichen Lebens einzig und allein nach Maßstäben wie ‚Normalität‘ und physisches Wohlbefinden zu beurteilen und auf diese Weise auch der Legitimation der Kindestötung und der Euthanasie den Weg bahnt.“

Die deutschen Bischöfe schreiben:

„Oft aber wird der Embryo, wenn bei ihm eine Krankheit oder Behinderung festgestellt wurde, abgetrieben. *Ein solcher Entschluss ist ethisch nicht zu billigen.* Es ist selbstverständlich, dass Eltern sich ein gesundes Kind wünschen, aber dies darf nicht dazu führen, dass kranke Kinder abgelehnt und getötet werden. Eltern sollten deshalb schon im Vorfeld bedenken, in welche Konflikte sie eine pränatale Diagnostik führen kann. Diese können in der genetischen Beratung bedacht werden.“²

An dieser Stelle bleibt festzuhalten: Die lehramtliche Position des Papstes wie der Deutschen Bischofskonferenz basiert auf einem Lebensrecht des Kindes, das unabhängig von seinen genetischen und gesundheitlichen Merkmalen besteht. Steht die Pränataldiagnostik im Dienst des Kindes, ist sie ethisch nicht nur unbedenklich,

² Aus dem Wort der Deutschen Bischöfe, Der Mensch: sein eigener Schöpfer?, 7.

sondern zu begrüßen, gerät sie in die Nähe einer „Indikation“ zur Abtreibung, ist sie strikt abzulehnen.

Die prädiktive Medizin hat ihre eigenen Probleme: Denn die Rate der *Eintrittswahrscheinlichkeit* und der *Unausweichlichkeit* des Ausbruchs einer Erbkrankheit ist in vielen Fällen unsicher.³ Genetisch kodierte Schäden müssen nicht notwendig zur Expression kommen. Deshalb sollte im Bereich der *prädiktiven* Medizin sehr behutsam vorangegangen werden, damit Menschen nicht unnötig in Angst und seelische Not versetzt werden.

Andererseits kann das rechtzeitige Wissen um eine bestimmte Krankheit auch dazu verhelfen, sich besser auf die neue Situation vorbereiten und einstellen zu können (z.B. risikomindernde Lebensführung in Analogie zum Gurt und Helm im Straßenverkehr). Nicht jeder gerät in Panik, wenn ihm die Möglichkeit einer Erkrankung eröffnet wird. Dem Arzt kann das frühzeitige Wissen um eine mögliche Erkrankung helfen, in Ruhe eine entsprechende Therapie zu planen.

2. Zur Präimplantationsdiagnostik

2.1 Was geschieht bei der Präimplantationsdiagnostik?

Die Befruchtung einer Eizelle in vitro erlaubt entsprechende medizinische Untersuchungen, um etwaige Erbschäden festzustellen. Ergeben derartige Untersuchungen einen Befund, sollte auf eine Übertragung in die Gebärmutter einer Frau verzichtet werden. Die nicht-implantierten Embryonen könnten zu Forschungszwecken verwendet oder aber unmittelbar vernichtet werden.

2.2 Begründung

³ Im Oktober 1998 erschien im britischen *Lancet* eine isländische Studie (1) zum Brustkrebsrisiko für Trägerinnen und Träger der erblichen BRCA-2-Genmutation: Während diese Mutation bei nur 0,6 Prozent der Gesamtbevölkerung auftritt, liegt sie bei 10 Prozent der Mammakarzinompatientinnen und bei sogar 38 Prozent der (relativ wenigen) Mammakarzinompatienten vor. Andererseits waren von den 50jährigen Genträgerinnen noch 83 Prozent mammakarzinomfrei, von den 70jährigen immerhin noch 63 Prozent. Die Autoren der Studie gelangten zu der Empfehlung, man solle die Familienanamnese für eine Abschätzung des individuellen Erkrankungsrisikos berücksichtigen (2, 3).

Es ist bisher rechtlich erlaubt, nach entsprechender pränataler Diagnose die Leibesfrucht abzutreiben. In Zukunft könnten solche massiven Eingriffe wenigstens zum Teil vermieden werden, wenn bei schadhafte Embryonen nach erfolgter Präimplantationsdiagnostik von vornherein auf eine Übertragung in die Gebärmutter verzichtet würde. Der Verzicht auf Implantation wiegt weniger schwer als eine Abtreibung.

2.3 Einwände

Die Deutschen Bischöfe haben auch zur Präimplantationsdiagnostik in ihrem oben erwähnten Schreiben Stellung genommen. Es heißt dort:

„Eine neue Anwendungsform der genetischen Diagnostik ist die Präimplantationsdiagnostik. Mit ihr wird ein im Reagenzglas erzeugter Embryo, dessen Existenz als Mensch mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle beginnt, auf seine erbliche Belastung hin überprüft. Nur wenn der Embryo als erblich unbelastet getestet worden ist, wird er anschließend in die Gebärmutter der Frau übertragen. Im Fall einer Belastung wird er vernichtet. Gegenüber der zuvor genannten Pränataldiagnostik ist die Präimplantationsdiagnostik von ganz anderer ethischer Qualität. Sie ist in jeder Hinsicht und von vorne herein auf Selektion von menschlichem Leben ausgerichtet und daher ist ihr aus ethischer Sicht entschieden zu widersprechen. Sie muss daher in Deutschland auch weiterhin verboten bleiben.“ (Ebd. 8)

Das Nein der Bischöfe zur PID fällt knapp aus: Die Ausrichtung auf die Selektion von menschlichem Leben reicht den Bischöfen, um diese Methode von vornherein abzulehnen. Dennoch ist es m.E. erforderlich, auf die Argumente der Befürworter ausführlicher zu antworten:

(1) Die Situationen *in vitro* und *in vivo* sind nicht einfach miteinander vergleichbar, wie oft insinuiert wird. Der Gesetzgeber hebt bei der medizinischen Indikation nicht auf die Schädigung des Embryos bzw. Föten ab, sondern auf die Frage, ob es der Mutter bzw. der Familie zumutbar sei, ein erbkrankes Kind zur Welt zu bringen und zu versorgen. Natürlich ist zuzugeben, dass die pränatale Diagnostik Erbkrankheiten bei Embryonen feststellt und nicht etwaige Zumutbarkeiten für die Frau und deren Familie. Unter dieser Rücksicht fördert die pränatale Diagnostik eine Selektion unter eugenischen Gesichtspunkten. Hierin liegt gerade ihre Problematik. Die Situation *in vitro* ist insofern unterschieden, als zu diesem Zeitpunkt die Frage der Zumutbarkeit für die potentielle Empfängerin in der Regel von anderen beantwortet wird. Außerdem ist auch in diesem

Kontext zu bedenken, dass nicht jedwede genetische Schädigung zu einem späteren Zeitpunkt zur Expression kommt.

Wichtiger aber ist ein anderer Unterschied: Bei der PID geschieht eine Zeugung unter Vorbehalt, denn Embryonen werden erzeugt, um die gesunden von den genetisch geschädigten zu selektieren. Wenn das gängige Praxis wird, verändert das die kulturelle Wahrnehmung vorgeburtlichen menschlichen Lebens. Der Instrumentalisierungsvorwurf ist nicht unbegründet.

(2) Dass Eltern den von niemand im Ernst bezweifelbaren berechtigten Wunsch haben, ein gesundes Kind möge geboren werden, rechtfertigt nicht einfach die Tötung von Embryonen *in vitro*. Auch der Hinweis, eine vorgängige Verwerfung von schadhafte Embryonen sei weniger schwerwiegend als eine nachträgliche Abtreibung, beantwortet noch nicht die Frage nach dem moralischen Status von Embryonen. Der eigentliche Streitpunkt liegt hier. Deshalb möchte ich Ihnen zu dieser Frage einige grundsätzliche Überlegungen vortragen.

3. Der moralische Status von Embryonen

Für das Lehramt der katholischen Kirche beginnt das Leben eines Menschen mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle zu einer Zygote. Dass es sich dabei um einen Prozess handelt, der etwa 24 Stunden dauert, ändert nichts an der prinzipiellen Feststellung.

(1) I. Kant unterscheidet zwischen „Preis“ und „Würde“: „Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes, als *Äquivalent*, gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist, mithin kein *Äquivalent* verstatet, das hat eine Würde.“⁴ An gleicher Stelle erläutert Kant: „... das aber, was die Bedingung ausmacht, unter der allein etwas Zweck an sich selbst sein kann, hat nicht bloß einen relativen Wert, d.i. einen Preis, sondern einen inneren Wert, d.i. eine Würde.“⁵ „Würde“ bezeichnet in diesem Kontext einen Wert, dem der Mensch unbedingt verpflichtet ist, der - weil gegen nichts aufzuwiegen - auch nicht gegen etwas anderes ausgetauscht werden

⁴ GMS IV 434.

⁵ Ebd. 435.

kann. Andere Güter bzw. Werte haben u.U. ein Äquivalent. Würde kommt dem Menschen im Unterschied zu allen anderen Lebewesen deshalb zu, weil er ein der Verantwortung fähiges Wesen ist.

(2) Wenn dem Menschen der Status der Person zukommt, sofern er ein Mensch ist, dann muß dem Menschen dieser Status so lange zugesprochen werden, so lange er als menschliches Lebewesen existiert.

(3) Weil der ungeborene Mensch ein menschliches Wesen ist, insofern er alle Anlagen besitzt, die Weise des Lebens zu entwickeln, die für die Existenz der Individuen der natürlichen Art Mensch charakteristisch ist, kommt auch ihm der Status der Person zu. Der Mensch ist Person und entwickelt sich als Person, er wird nicht erst Person.

(4) Im Hintergrund steht das Potentialitätsargument, bei dessen Diskussion häufig zwei Dinge nicht präzise unterschieden werden: (a) Die *bloße Möglichkeit (potentia obiectiva)*, ein menschliches Lebewesen zu werden, besitzen Ei- und Samenzelle je getrennt für sich; (b) die *reale Möglichkeit (potentia subiectiva)* besitzt nur die befruchtete Eizelle (= Sein im realen Modus des Werdens). Referenz für die reale Möglichkeit ist ein bereits existierendes Lebewesen, dem die Potentialität zugeschrieben wird, „und es ist der *eine* Prozeß der Entfaltung dieses existierenden Lebewesens, durch den die Potentialität realisiert wird“. Zu unterscheiden ist in diesem Kontext zwischen Entstehen und Entfalten.

(5) Lebewesen werden durch ihre Natur bestimmt; sie bestimmt, welche realen Möglichkeiten einem existierenden Lebewesen zugeschrieben werden. Blindheit gehört beim Maulwurf zur Artnatur, während sie beim Embryo Zeichen eines noch nicht entwickelten Sehvermögens ist. Wenn aber ein vierjähriges Kind blind ist, dann ist das ein Defekt und nicht etwas, was der Natur des Menschen entspricht.

(6) Das Potentialitätsargument kann ohne Widerspruch nur abgelehnt werden, wenn man *erstens* die Existenz natürlicher Arten leugnet, man *zweitens* das Personsein nicht als Kennzeichen des Menschseins, sondern als Besitz einer Bewußtseins-

kontinuität definiert und man *drittens* die Verbindung von Person mit einem menschlichen Lebewesen als kontingent begreift (so z.B. Peter Singer). Der Mensch ist zu Beginn seiner Entwicklung kein Etwas, das zu einem Jemand wird, sondern von Beginn an ein Jemand als Träger bestimmter Eigenschaften. Und er bleibt dieser Jemand bis zu seinem Tod.

(7) Selbst unter der Voraussetzung [die Vf. nicht teilt], dass man das Lebensrecht auf das Interesse zu leben gründet (so. z.B. Norbert Hoerster), ist nicht einzusehen, warum etwa die praktische Selbstidentifizierung nur bis zu unserer Geburt reichen sollte. Denn unsere Überlebenssorge ist stets Identitätssorge, zu der notwendig das Interesse gehört, nicht zu einem früheren Zeitpunkt getötet worden zu sein. Aus dem ergibt sich, dass es nicht nachvollziehbar ist, Kindern im Mutterleib das Interesse am eigenen Leben und Überleben abzusprechen.

(8) Die Frage nach dem Zeitpunkt, wann ein Individuum der natürlichen Art Mensch beginnt, ist eine empirische Frage. Biologisch beginnt das neue Lebewesen mit der Befruchtung von Ei- und Samenzelle, also mit der Zygote. An dieser Stelle kann die Frage offen bleiben, ob man sinnvollerweise von personalem Leben erst ab der Nidation sprechen sollte oder nicht. Denn wenn das menschliche Leben das fundamentalste aller Güter ist, insofern es die Voraussetzung zur Verwirklichung aller anderen Ziele darstellt, dann ist für dieses Rechtsgut auch der sicherste Rechtsschutz gefordert, d.h. sein biologischer Beginn und sein Ende.

(9) Die Fragen, die sich im Kontext der Diskussion um die ethische Erlaubtheit der Präimplantationsdiagnostik, der Forschung an embryonalen Stammzellen, des therapeutischen Klonens und der Gentherapie stellen, sind nur dann angemessen beantwortet, wenn die Frage nach dem moralischen Status von Embryonen beantwortet ist. Diese Frage lässt sich nicht dadurch umgehen, dass man die beachtenswerten Heilungschancen etwa des therapeutischen Klonens herausstellt. Was der Heilung menschlicher Krankheiten dient, ist dann moralisch legitimiert, wenn die Mittel hierzu nicht auf Kosten des Lebens anderer gewonnen werden.

(10) Die hier vertretene Position geht davon aus, dass es sich beim Menschen um eine natürliche Klasse von Lebewesen handelt und dass deshalb auch die Bezeichnung „Mensch“ auf eine natürliche Art und nicht etwa auf ein Gedankending referiert. Zu dieser natürlichen Art „Mensch“ gehört integral neben den biologisch fassbaren körperlichen Element auch die seelisch geistige Dimension (= Geistnatur) als Merkmal personalen Lebens. Die Extension der Begriffe „Mensch“ und „Person“ ist gleich.

(11) Theologisch gründet die Würde des Menschen in seiner Gottesebenbildlichkeit. Diese Würde ist dem Menschen von Gott verliehen; sie ist als solche aber auch *seine* Würde, die als solche nicht von Menschen verliehen, sondern anerkannt wird.

(12) Die dem Menschen eigene Würde ist zugleich der innere Geltungsgrund dafür, warum er es verdient, um seiner selbst willen geachtet und geliebt zu werden. Liebe als Wohltun benötigt er besonders an seinem Anfang und Ende wie in schweren Zeiten des Lebens, zu denen Krankheit und Hinfälligkeit im Alter gehören.

4. Würde des Menschen

Der Begriff der Menschenwürde läßt keine Abstufungen zu: Es gibt kein Mehr oder Weniger, sondern nur ein Entweder-Oder. Wer das Gegenteil behauptet, der verwechselt Würde mit Würdigkeit im Sinne von Verdienstlichkeit. Gründet man das Recht auf Leben auf die Menschenwürde, dann kann es keinen eingeschränkten bzw. stufenweisen Schutz dieses Lebens geben.

Die Rede, dass dem Menschen seine Würde von Natur her zukomme, darf nicht naturalistisch verstanden werden. Damit soll vielmehr ausgedrückt werden, dass die Würde dem Menschen nicht arbiträr zugeschrieben wird, sondern ihm als Menschen eigen ist. Insofern ist sie stets Gegenstand der Anerkennung und nicht der Zuerkennung.

Läßt sich die einem Wesen zukommende Würde mit aktuellen Eigenschaften verbinden? Mit welchem Typus von Eigenschaften wird die Menschenwürde verknüpft? Als Kandidaten werden in der Literatur u.a. genannt: Selbstbewusstsein, Fähigkeit zur

Selbstachtung, Selbstbestimmungsfähigkeit, Bewusstsein von der eigenen Identität, Leidensfähigkeit, die Fähigkeit, Interessen und Wünsche zu haben.

Faktische Wünsche und Interessen können für sich genommen keine Norm begründen, - das wäre ein naturalistischer Fehlschluss -, vielmehr bedürfen sie selber der Normierung, denn es gibt Interessen wie Wünsche, die moralisch nicht zu rechtfertigen sind. Deshalb gilt auch, dass eigene Wünsche und Interessen niemanden berechtigen, in die Rechte anderer einzugreifen, auch dann nicht, wenn der andere von seinen Rechten keinen Gebrauch machen will oder kann.

Soll dem normativen Begriff der Menschenwürde etwas entsprechen, kann dies kein Beobachtungsbegriff, kein deskriptiver Begriff sein, es kann nur der normative Begriff der Moralfähigkeit sein. Relevant ist einzig und allein, dass es sich um ein Wesen handelt, das essentiell durch seine Moralfähigkeit bestimmt ist. Die Würde des Menschen gründet auf dem, was er soll.

Moralfähigkeit zählt zur Klasse der Dispositionsbegriffe. Bei ihnen handelt es sich nicht um empirische Begriffe, sondern um theoretische, die sich auf Inhalte richten, die nicht unmittelbar Gegenstand empirischer Beobachtung sind. Wohl aber können sie Voraussetzungen bieten, unter denen sich empirische Sachverhalte erklären lassen. „Solche Dispositionen lassen sich daher auch als Potentialitäten ansehen, die ihren Inhaber in den Stand setzen, etwas zu bewirken oder zu erleiden, die aber in keiner konkreten Aktualisierung aufgehen. ... Als eine dispositionelle Potentialität ist die Moralfähigkeit des Menschen nicht von der Art einer aktuellen Eigenschaft, die sich gleichsam im Wartestand befindet. Überdies ist sie für den Menschen keine akzidentelle Bestimmung, sondern ein essentielles Wesensmerkmal, das ihm eigen ist, solange er existiert, und zwar auch dann, wenn er, aus welchen Gründen auch immer, daran gehindert ist, den Anspruch der Moral wahrzunehmen und ihm sein Handeln zu unterstellen. Wie alle für den Menschen essentiellen normativen Bestimmungen ist auch die Moralfähigkeit nicht graduierbar.“⁶

⁶ Wolfgang Wieland, Pro Potentialitätsargument: Moralfähigkeit als Grundlage von Würde und Lebensschutz, in: Gregor Damschen / Dieter Schönecker (Hg.). Der moralische Status menschlicher Embryonen, Berlin u.a. 2002, 149-168.

Mit dem bisher Gesagten ist noch nicht die Frage beantwortet, ob bereits dem Embryo Menschenwürde und damit auch die Moralfähigkeit zuzuschreiben wäre. Wenn sowohl Würde wie Moralfähigkeit keine empirischen Begriffe sind, dann lassen sich auch keine empirischen Stadien benennen, ab denen man von Würde und Moralfähigkeit sprechen kann. Hier geht es gerade nicht um Entscheidungen, sondern um Einsicht. Ist Menschenwürde unverfügbar, „bleibt nur die Konsequenz, sie dem Menschen auf Grund der für ihn essentiellen Moralfähigkeit von Anfang seines natürlichen, auch die embryonale Phase einschließenden individuellen Lebens an nicht als eine momentane, sondern als eine persistierende Disposition zuzuerkennen“.⁷

Wenn stipulative bzw. konventionelle Definitionen über Menschenwürde und Menschenrechte entscheiden, dann lohnt sich in der Tat der ganze Streit um die Frage nach dem moralischen Status des Embryos nicht, dann wird aber auch die Rede von Menschenrechten ihres Sinnes beraubt.

Das Speziesargument ist in diesem Zusammenhang insofern von Bedeutung, weil es Angehörige dieser Spezies *homo sapiens* sind, denen die Disposition der Moralfähigkeit eigen ist. Nun gehört auch der menschliche Embryo zu dieser Spezies. „Bei der Verknüpfung der Moralfähigkeit und der Würde des Menschen mit seiner Spezies ist es allein deren indikatorischer Charakter, der einen Fehler vermeiden läßt, eine normative Bestimmung durch den Rekurs auf ein bloßes Faktum zu legitimieren.“⁸

⁷ Ebd. 164.

⁸ Ebd. 165.